

99001032134001, 99001032134001

Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa: Zustimmung für Abfälle nach der "grünen" Abfallliste beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/116445919/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001032134001, 99001032134001
Leistungsbezeichnung I	Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa: Zustimmung für Abfälle nach der "grünen" Abfallliste beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abfall, Entsorgung, Abfalltransport, grüner Abfall, Grenzüberschreitend, Abfallverbringung, Müll, Mülltransport
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Zustimmung (134)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.05.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02006R1013-20160101&rid=1 https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/ https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vva-konsolidierte-abfalllisten https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02006R1013-20160101&rid=1 https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/ https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vva-konsolidierte-abfalllisten
Teaser	Sie möchten als Unternehmen Abfälle über die staatlichen Grenzen hinweg transportieren? Dann gelten für Sie die Regelungen der der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen.
Volltext	Alle Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, die über Staatsgrenzen verbracht werden sollen, müssen grundsätzlich notifiziert werden. Einzige Ausnahme bilden Abfälle zur Verwertung, die in den Anhängen III, IIIA und IIIB sowie V Teil 1 Liste B der VVA gelistet sind und innerhalb der EU verbracht werden sollen. Diese Ausnahme gilt auch für den Import und teilweise für den Export von Abfällen aus oder in EFTA-Staaten (Island, Schweiz, Norwegen und Liechtenstein), für Staaten, die das Basler Übereinkommen ratifiziert haben, sowie für die meisten Vertragsstaaten des OECD-Ratsbeschlusses C(2001)107. Für diese Abfälle gelten lediglich die sogenannten „Allgemeinen Informationspflichten“.

Modul

Sachverhalt

Für die nachfolgend aufgeführten Abfallarten muss das Notifizierungsverfahren bei bestimmten Verbringungen nicht durchgeführt werden, sondern es gelten die „Allgemeinen Informationspflichten“ gemäß Artikel 18 der VVA. Dabei ist beim Abfalltransport das ausgefüllte Formular gemäß Anhang VII der VVA mitzuführen. Weiterhin ist zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst und dem Empfänger ein Vertrag abzuschließen, welcher bereits zu Beginn der Verbringung wirksam sein muss und der inhaltlich die Anforderungen nach Artikel 18 Absatz 2 VVA erfüllen muss. Falls die Verbringung scheitert oder illegal ist, muss der Veranlasser der Verbringung die Abfälle auf eigene Kosten zurücknehmen oder anderweitig verwerten. Dazu verpflichtet er sich in dem Vertrag. Er sagt darin auch zu, sofern erforderlich, die Abfälle zwischenzulagern (vgl. auch Artikel 18 Absatz 2 VVA). Es wird empfohlen, den Vertrag beim Transport ebenfalls mitzuführen.

Erforderliche Unterlagen

Formular und Vertrag nach Artikel 18 der EU VO 1013/2006 (Siehe Anhang VII der EU VO 1013/2006)

Voraussetzungen

Der Abfall ist in Anhang III der EU VO 1013/2006 gelistet,

- der Abfall wird Verwertet,
- es gibt kein Verbot gemäß? Kapitel 6 der EU VO 1013/2006,
- ordnungsgemäß ausgeführtes Formular und Vertrag nach Artikel 18 der EU VO 1013/2006 (Siehe Anhang VII der EU VO 1013/2006)
- Vertrag über die Verwertung des Abfalls zwischen Ihnen als Veranlasser der Verbringung und dem Empfänger nach Artikel 18 der EU VO 1013/2006

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa - Zustimmung für Abfälle nach der "grünen" Abfallliste • Unternehmen transportieren Abfälle der "grünen" Listen die staatlichen Grenzen hinweg • müssen Regelungen der der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen berücksichtigen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formularbezeichnung: Formular und Vertrag nach Artikel 18 der EU VO 1013/2006 (Siehe Anhang VII der EU VO 1013/2006) • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa: Zustimmung für Abfälle nach der "grünen" Abfallliste beantragen, Waste shipments in Germany and Europe: Applying for consent for waste on the "green" waste list